

Einstiegsqualifizierungsvertrag

Nach den Richtlinien der Betrieblichen Einstiegsqualifizierung (EQ) nach § 54a SGB III zwischen dem Ausbildenden (Kanzlei) und dem zu Qualifizierenden wird nachstehender Vertrag über die Einstiegsqualifizierung „Steuerfachangestellter“ geschlossen.

Angaben zum Ausbildenden (Kanzlei) und verantwortlichen Ausbilder

Name der Kanzlei Kennnummer

Straße, Hausnummer Postleitzahl Ort

Name Ausbilder Kennnummer

Angaben zu Qualifizierender

Name, Vorname, ggf. Geburtsname

Geburtsdatum Geburtsort Geschlecht männlich weiblich divers

Straße, Hausnummer Postleitzahl Ort

Schulabschluss

Name, Vorname der gesetzlichen Vertreter

Die Einstiegsqualifizierung ist auf die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ausgerichtet.

Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten bereiten auf einen anerkannten Ausbildungsberuf vor.

1. Die Einstiegsqualifizierung dauert Monate. Sie beginnt am und endet am .
2. Die Probezeit beträgt Wochen oder Monat/e.¹
3. Die regelmäßige wöchentliche Qualifizierungszeit beträgt Stunden.
4. Der Arbeitgeber zahlt dem zu Qualifizierenden eine Vergütung in Höhe von monatlich €.
5. Der Arbeitgeber gewährt dem zu Qualifizierenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des BUrlG/JArbSchG. Es besteht ein Urlaubsanspruch von Arbeitstagen.

Der Arbeitgeber stellt dem zu Qualifizierenden nach Abschluss der Einstiegsqualifizierung ein Zeugnis aus.

6. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den zu Qualifizierenden über die einschlägigen Vorschriften
 - a) der §§ 203 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 bis 5; 204 StGB (Strafbarkeit der Verletzung von Privatgeheimnissen bzw. der Verwertung fremder Geheimnisse),
 - b) der §§ 5 und 43 Bundesdatenschutzgesetz (Datengeheimnis),
 - c) der §§ 53 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2; 53 a und 97 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmefreiheit im Strafprozess),
 - d) der §§ 383 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3; 385 Abs. 2 ZPO (Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilprozess),
 - e) der §§ 1 bis 8 StBerG (Vorschriften über die Hilfeleistung in Steuersachen); §§ 80 und 102 AO 1977 (Bevollmächtigte und Beistände, Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse) zu unterrichten.
7. Der zu Qualifizierende wird sich bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Qualifizierungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich zu lernen und an den Qualifikationsphasen teilzunehmen. Das Qualifizierungsziel ist erreicht, wenn der Betrieb mindestens vier der Beurteilungskriterien mit mindestens „ausreichend erkennbar“ bewertet.
8. Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist von beiden Seiten gekündigt werden. Nach der Probezeit kann der Vertrag nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Der zu Qualifizierende kann, wenn er die Einstiegsqualifizierung aufgeben oder eine andere Beschäftigung aufnehmen will, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich und im Fall von Satz 2 und 3 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
9. Der zu Qualifizierende verpflichtet sich, über die Vorgänge, die ihm in Ausübung und bei Gelegenheit seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen und die der Verschwiegenheit unterliegen Stillschweigen zu bewahren. Der zu Qualifizierende darf ohne ausdrücklichen Auftrag des Arbeitgebers keinerlei Schriftstücke, insbesondere keine Handakten oder Urkunden, Abschriften oder Fotokopien an sich nehmen oder an Dritte herausgeben. Die Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Einstiegsqualifizierung.
10. Sonstiges:

¹Die Probezeit darf höchstens zwei Monate dauern und ist je nach Dauer der Einstiegsqualifizierung zu bemessen.

Ort, Datum

Unterschrift zu Qualifizierender

Unterschrift Ausbilder

ggf. Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Stempel

Bitte reichen Sie den Vertrag in dreifacher Ausführung bei der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen zur Registrierung ein.

Der vorstehende Vertrag ist unter der Nummer _____ in das Verzeichnis der Berufs- und Umschulungsverhältnisse der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen eingetragen.

Leipzig, den _____

Dienststempel

Sachbearbeiter

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.